



Vereinsatzung der Schizunft Schwaben Stuttgart Cannstatt e. V.

§ 1 Name und Sitz der Zunft

1. Die Zunft führt den Namen Schizunft Schwaben Bad Cannstatt e.V. und wurde im Jahre 1929 gegründet.
2. Sitz der Zunft ist Stuttgart-Bad Cannstatt.
3. Die Zunftfarben sind Grün-Weiss.
4. Die Schizunft ist in das Vereinsregister in Stuttgart - Bad Cannstatt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Bad Cannstatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation und Durchführungen von Sportveranstaltungen insbesondere im Skibereich
 - b) Organisation des Sportbetriebs auf den Vereins-Sportanlagen und Durchführung ganzjähriger sportiver Aktivitäten, z.B. Lauf- und Gymnastiktraining, Ball- und Gerätespiele. Durchführen von Freiland- und Hallentraining
 - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - d) Durchführung von Jugendfreizeiten
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verbandszugehörigkeit

Die Schizunft ist Mitglied des Schwäbischen Ski-Verbandes e.V., sowie des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzungen sie anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:

a) ordentliche Mitglieder;

das sind Personen, die das 18. te Lebensjahr vollendet haben

b) außerordentliche Mitglieder;

das sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, nämlich:

aa) Jugendmitglieder - zwischen 14 und 18 Jahren

bb) Kinder - unter 14 Jahren

c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung des Vereinszwecks und der Vereinssatzung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Der Aufnahmeantrag bedarf eines Annahmebeschlusses des Vorstands. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist kein Rechtsmittel vorgesehen; er bedarf keiner Begründung.

3. Mitglieder oder Dritte, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Vereinssport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Auf diese Weise geehrte Personen erlangen kein über die ordentliche Mitgliedschaft hinausreichendes Recht, ihnen können Vergünstigungen innerhalb des Vereins zuerkannt werden (z. B. Beitragsfreiheit, kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen o.ä.).

4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Mit Vollendung des 18. ten Lebensjahres tritt die ordentliche Mitgliedschaft ein.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt; der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

c) durch Ausschluss aus dem Verein; der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

6. Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:

aa) Verzug mit Beitragszahlungen von mehr als neun Monaten, ohne dass auf Antrag des Mitglieds eine Stundung oder ein Erlass gewährt worden wäre und dem Mitglied zwei Mahnungen zugegangen sind und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

bb) wenn ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begangen oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Vereins geschadet oder grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

cc) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

7. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheiden die Mitglieder über den Ausschluss bei der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern folgende Beiträge und Gebühren erheben:

- a) Mitgliedsbeitrag
- b) Aufnahmegebühr
- c) Abteilungsbeiträge
- d) Umlage

2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

3. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, z.B. Arbeitsdienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

5. Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

6. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.

7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Amtsausübung, Vergütung, Aufwändungsersatz

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Hauptversammlung zuständig.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs statt. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hierzu hat schriftlich oder per E-Mail und mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende

Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

4. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

7. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur 3 Mitglieder eine solche verlangen.

8. Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn

a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,

b) die Einberufung von 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

10. Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

b) Entlastung des Vorstands

c) Wahl des Vorstands

d) Festsetzung der Höhe der Beiträge

e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) Dem ersten Vorsitzenden

b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) Dem Schatzmeister

d) Mindestens drei Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der erste Vorsitzende sowie die geraden Beisitzer werden jeweils in geraden Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die ungeraden Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu besetzen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
- d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist schriftlich oder per E-Mail zu Vorstandssitzungen ein.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder, wie auch die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Das passive Wahlrecht für Ämter in den Vereinsorganen steht nur ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen zu.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Beitrags- und Arbeitsleistungspflichten befreit.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
- a) Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

§ 13 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf :
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde und als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Hauptversammlung, bei der 50 % der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Cannstatter Vereine zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 14.06.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.